

Amts-Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1.

Marienwerder, den 3. Januar.

1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Einladung

zur Conturrenz für die Ausschmückung des Kaisersaales im Kaiserhause zu Goslau.

Es wird beabsichtigt, den Kaisersaal im Kaiserhause zu Goslau mit Wandgemälden auszuschnücken.

Die preussischen und in Preußen wohnhaften Künstler werden eingeladen, Entwürfe hiezu unter Angabe ihres Namens bis zum 15. August 1877 an die Königl. National-Gallerie hier selbst einzusenden. Später eingehende Einsendungen können bei der Conturrenz keine Berücksichtigung finden. Die auszuschnückenden Wandflächen sind folgende:

1. die Wandflächen an der ganzen westlichen Hinterseite in 3 von einander gesonderten Abtheilungen, deren mittlere sich über der Thron-Estrade befindet,
2. die Wandflächen an der südlichen Seite in 2 Abtheilungen,
3. die Wandflächen an der nördlichen Seite in 2 Abtheilungen,
4. die Wandflächen an der östlichen Vorderseite über den Fensterarkaden.

Für das Mittelfeld über dem Thron ist eine Darstellung der Proclamation des Deutschen Kaiserreichs 1871 in Aussicht genommen. Für die übrigen Wandflächen ist die Wahl von Gegenständen aus der Epoche der deutschen Geschichte von 1050 bis 1253 n. Chr. wünschenswert.

Die Entwürfe müssen in einer Höhe von mindestens 40 Centimeter und entsprechender Länge und so ausgeführt sein, daß die Intentionen des Künstlers in Bezug auf Form und Farbe deutlich zu erkennen sind. Es genügt demnach auch eine Zeichnung von der angegebenen Größe unter Hinzufügung einer kleinen Farbensciße. Beizugeben ist ein Anschlag über die Kosten der Ausführung des Werkes und eine Angabe über die Technik, in welcher die Entwürfe auszuführen wären; jedenfalls sind die Gemälde unmittelbar auf der Wand auszuführen.

Die eingegangenen Entwürfe werden vor und nach der Entscheidung in der Königl. National-Gallerie öffentlich ausgestellt.

Der nach Prüfung Seitens einer Kommission als der beste bezeichnete Entwurf wird mit 4000 M., der zweitbeste mit 2000 M. honoriert. Beide werden Eigen-

Ausgegeben in Marienwerder den 4. Januar 1877.

thum des Staates, dem auch das Recht der Bervielfältigung zusteht, ohne daß dasselbe dem Urheber entzogen würde.

Nach Ertheilung der Preise bleibt wegen Ausführung des mit dem ersten Preis gekrönten Entwurfs durch den erfindenden Künstler besondere Verabredung und Beschlußfassung vorbehalten. Sollten sich deshalb Anstände ergeben, so bleibt der Staats-Regierung unbenommen, den mit dem zweiten Preis ausgezeichneten Entwurf durch seinen Urheber ausführen zu lassen oder, wenn auch hier Bedenken entstehen, einen anderen Künstler mit der Ausführung eines anderen Entwurfs zu beauftragen.

Eine Zeichnung der Lokalität, eine Beschreibung des Kaisersaales und ein Abdruck dieser Bekanntmachung, kann bei den Königl. Kunstakademien in Berlin, Düsseldorf, Königsberg und Cassel in Empfang genommen werden.

Berlin, den 11. Dezember 1876.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Falk.

2) Bekanntmachung.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichcn allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eignen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

- 1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Stats aufgeführte Stelle belieben.

- 2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preussische Unterthanen und vom Kaiser arge stellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preussischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen

von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thirn verfrüchern.

- 3) Professoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienst-Einkommen aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersezungs-Behörden dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.
- 4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.
- 5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichem als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinierten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen.
- 6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6. des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Lehrstücken- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch
- 7) andere an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hilfs-Lehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

- 8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlich allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preussischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preussischen Landesregierung vorbehalten ist, und über

das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oeconomie Commissarien, daß er bei einer Auseinandersezungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hilfsgeistlichen ein Attest des betr. Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. u. 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besondern Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders nach bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlich allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

- b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Gekrute in den Geburtschein müssen mit den Angaben des Copulationscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kircheniegel deutlich beigebrückt sein. Wenn die Aussteller die Recipienten selbst sind oder zu dem Recipienten in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Verwendung des Dienstiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Verwendung des demselben zustehenden Kircheniegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Pöbigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kircheniegel beigebracht seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Drispolizei-Behörde erteilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gend'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gend'armere-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Drispolizei-Behörde nur mit besonderen Anfoßen oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königl. Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutentasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Au-

trag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königl. Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, derg. halt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptionen-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionen-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlusse der Receptionen-Documente stets förulich und rechtsgültig über die ersten

halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction

der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Burgart.

3) Bekanntmachung.

Einführung des Worttarifs im telegraphischen Verkehr mit Dänemark, Schweden und der Schweiz.

Vom 1. Januar 1877 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Dänemark, mit Schweden und mit der Schweiz der Worttarif eingeführt werden.

Bei den Deutschen Telegraphenanstalten wird für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen zur Erhebung gelangen:

1. eine Grundtaxe (ohne Rücksicht auf die Wortzahl und ohne Unterschied des Abgangs- oder Bestimmungsortes) von: 40 Pf.
2. eine Worttaxe
 - bei den nach Dänemark gerichteten Telegrammen von: 12 "
 - bei den nach Schweden gerichteten Telegrammen von: 20 "
 - bei den nach der Schweiz gerichteten Telegrammen von: 5 "

Berlin W., den 29. Dezember 1876.

Der General-Postmeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Beörden.

4) Offene Waldwärterstelle.

Die zur Oberförsterei Baudsburg, im Flatower Kreise, gehörige Waldwärterstelle Baudsburg, mit welcher nach dem Normal-Plane ein haares Gehalt von 480 Mark jährlich verbunden ist, soll vom 1. März 1877 ab besetzt werden.

Mit Forst-Verorgungs-Ansprüchen versehene Militair-Anwärter werden aufgefordert, ihre schriftlichen Bewerbungen um die bezeichnete Stelle und ihre vollständigen Zeugnisse bis zum 1. Februar 1877 hierher einzureichen.

Marienwerder, den 21. Dezember 1876.

Königliche Regierung.

5) Für die bevorstehende Wahl zum Deutschen Reichstage wird für den 7. Wahlkreis unsers Bezirks (Schlochau-Flatow) an Stelle des Landraths v. Weiher zu Flatow der Landrath v. Tepper-Laski zu Schlochau, hierdurch zum Wahl-Kommissar ernannt.

Marienwerder, den 28. Dezember 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Für die bevorstehende Wahl zum Deutschen Reichstage wird für den 6. Wahlbezirk (Conitz-Luchel) an Stelle des Landraths Dr. Wehr zu Conitz der Landrath

Kähler zu Luchel hierdurch zum Wahl-Kommissar ernannt.

Marienwerder, den 29. Dezember 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Nothkrankheit unter den Pferden des Besitzers Nagorsky in Bönhoff, Kreises Stuhm, des Gutsbesizers Dobberstein in Krzemientowo, Kreis Löbau und des Organisten Nedmer zu Radomno, Kreis Löbau, ist beseitigt.

Marienwerder, den 19. Dezember 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Durch die dieser Nr. des Amtsblatts beiliegende Extrabeilage werden die durch Beschlüsse des Provinzial-Landtags vom 30. September beziehungsweise 12. October cr. festgestellten Haupt-Etats für die Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Preußen pro 1876 und 1877 auf Grund des § 101 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Königsberg, den 1. Dezember 1876.

Der Landes-Direktor der Provinz Preußen.

Ridert.

9) A u f r u f .

Wie bekannt, hat am 17. d. Mts. Morgens 4 Uhr der Eisgang den rechtsseitigen Rogatdamm bei der Ortschaft Fischerkampe durchbrochen und gewaltige Eis- und Wassermassen haben die weit ausgedehnte Elbinger Niederung und die niedrig belegenen Theile der Stadt überfluthet. — Durch dieses so unerwartet hereingebrochene Unglück haben Tausende von Menschen im Land- und Stadtkreis ihre ganze Habe verloren und nichts als ihr nacktes Leben gerettet. Die Noth der unglücklichen Ueberschwemmten ist wahrhaft groß und schnelle und reichliche Hülfe dringend erforderlich.

Wir wenden uns daher vertrauensvoll an alle edlen Menschenfreunde mit der herzlichsten Bitte, nach Kräften beizusteuern, um dem unerhörten Nothstande in dem uns benachbarten Landestheile zu begegnen.

Milde Gaben ist jeder der Unterzeichneten bereit in Empfang zu nehmen.

Es würde sich empfehlen, wenn in den einzelnen Kreisen des Regierungs-Bezirks Kreis-Comite's zusammenzutreten, welche sich ebenfalls der Sammlung von Gaben für die Ueberschwemmten unterziehen und dieselben entweder direkt oder an einen der Unterzeichneten abführen möchten.

Marienwerder, den 29. Dezember 1876.

Braunschweig, Conrad,
Konfistorialrath, Vorsitzender d. landwirthschaftlichen
Centralvereins für Westpreußen.

Dalke, v. Flottwell,
Oberstaatsanwalt, Regierungspräsident.

v. Körber, Pratsch,
Generallandschaftsdirektor, Appellationsgerichts-
Vizepräsident.

10) Idiotenanstalt zu Rastenburg.

Fragebogen.

1. Vor- u. Zuname des Kindes. Alter. Wieviel Geschwister sind dem Kinde vor- und nachgeboren?

2. Name, Alter, Geburts- u. Wohnort, Stand der Eltern.

3. Wie liegt die Wohnung der Familie in gesundheitlicher Beziehung? Ist das Haus massiv, mit Souterrain; ist die Wohnung feucht oder trocken, dem Sonnenlicht zugänglich?

4. Sind Krankheiten in der Familie erblich und welche? Sind namentlich Nerven- oder Geisteskrankheiten vorgekommen?

5. Wie ist der Gesundheitszustand der Eltern? Sind die Eltern blutsverwandt? In welchem Jahre haben die Eltern geheirathet?

6. Wie verlief die Schwangerschaft? War die Mutter während derselben krank, oder war sie Gemüthsbewegungen oder anderen Schädlichkeiten ausgesetzt?

7. Wie war die Geburt? War die Entbindung natürlich oder künstlich?

8. War die Ernährung des Kindes eine natürliche oder künstliche?

9. Wie ging das Zahnen vor sich? Wann lernte das Kind gehen und sprechen? Wie verliefen überhaupt die Kinderjahre? Hat es die Kinderkrankheiten überstanden?

10. Leidet oder litt das Kind an dyskrasischen Leiden (Strophylotis, Rhachitis, Syphilis), an Nervenleiden (Epilepsie), an Helmenthiasis, an chronischen Hautkrankheiten, namentlich an Kopfschlag?

11. Sind besondere wahrscheinliche Ursachen z. B. Schlag, Fall auf den Kopf, andere Mißhandlungen, der Gebrauch narkotischer Mittel, Reizung der Geschlechtstheile zc. bekannt?

12. Wie ist der gegenwärtige Gesundheitszustand des Kindes?

13. In welchem Alter und bei welcher Gelegenheit wurde der abnorme Geisteszustand zuerst bemerkt? Trat er plötzlich oder allmählich auf?

14. Neben der allgemeinen Körperbeschreibung sind etwaige Abweichungen in der Form, der Größe, des Kopfes, des Gesichtsausdrucks, der Augen, des Mund- und Gehörorgans anzugeben.

15. Welche Heilungs-Versuche sind gemacht worden?

16. Hat das Kind an Reinlichkeit gewöhnt werden können?

17. Ist es träge (torpid) oder aufgeregt erethisch?

18. Wie ist die Gemüthsart des Kindes?

a) Ist es störrig, still oder lärmend?

b) Ist es gesellig oder sucht es gern allein zu sein?

19. Welche Sinne sind einigermaßen ausgebildet?

20. Kann es seine Beine und Finger, resp. den Daumen zweckmäßig gebrauchen, z. B. zum Tasten, Halten, Heben, Langen, zum Essen, Spielen, An- und Auskleiden, zc. bis zu leichten technischen Beschäftigungen?

21. Welchen sprachlichen Standpunkt nimmt es ein?

a) Ist es laut- und stimmlos? Lallt es bisweilen Melodien nach?

b) Nimt das Kind Naturlaute auf Befehl nach?

c) Gebraucht es einsilbige Wörter, um bestimmte Dinge zu bezeichnen?

d) Spricht es Thätigkeitswörter, wenn auch selten und schwer verständlich, z. B. pappen (essen), ninei (Schlafen) und wie die provinziellen Abänderungen sein mögen?

e) Kann es einen einfachen Satz nachsprechen?

f) Spricht es alle einzelnen Wörter oder vielleicht ganze Sätze richtig nach, aber ohne Aufforderung, ohne inneren Zusammenhang zur unpassenden Zeit?

22. Wenn das Kind nicht sprechen kann, gebraucht es die Pantomime und in welcher Weise?

23. Versteht das Kind das, was man zu ihm spricht?

24. In welchem Grade kann das Kind anschauen, beobachten, wahrnehmen, vorstellen, begreifen, urtheilen?

a) Kennt es die Eltern, Geschwister, Pflegerin, Gespielen zc.?

b) Orientirt es sich im Raume, weiß es den Ort seines Spielzeuges, Bettes zc.?

c) Spielt und beschäftigt es sich und womit?

d) Welchen Eindruck machen bunte Bilder, Modelle zc.?

e) Wie verhält es sich bei unangenehmen Einflüssen, bei Verböten?

f) Unterscheidet es Farbe, Formen, Zahl, Zeit, Ausdehnung, und auf welche Weise zeigt sich dies?

g) Kann es vielleicht Handreichungen thun, kleine Bestellungen verrichten?

h) Erinnert es sich an frühere Ereignisse und auf welche Weise?

i) Malt es gerne mit Kreide oder Bleistift?

Aufnahme-Bedingungen.

1. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren, welchem nicht alle Bildungsfähigkeit mangelt. Ob ein Kind bildungsfähig ist, kann nur aus dem Fragebogen beurtheilt werden, welcher von einem praktischen Arzte vollständig und sorgsam ausgefüllt ist.

2. Jeder Anmeldung beim Curatorio ist stets der Tauffchein und der beantwortete Fragebogen beizufügen.

3. Die Anstalt übernimmt Wohnung, Beköstigung.

gung, Bekleidung, Betten, Wäsche, Unterricht nebst den nöthigen Lehr- und Vermitteln, ärztliche Behandlung und Arznei.

Die Pension beträgt 120 Thaler jährlich, quartaliter pränumerando zahlbar, die Verpflichtung zu dieser Zahlung vom Tage der Aufnahme ist vor der Aufnahme in einer Erklärung zu übernehmen, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde, oder in sonst beglaubigter Art abzugeben ist.

4. Das Curatorium entscheidet über die Aufnahme und behält sich das Recht einer vierteljährlichen Kündigung vor, wenn die Entlassung nöthig wird.

5. Der Austritt des Zöglings ist Seitens der Angehörigen drei Monate vorher anzumelden.

6. Jedes Kind hat bei seinem Eintritt in die Anstalt folgende Bekleidungsgegenstände mitzubringen:

- a) einen vollständigen Anzug für den Sonntag und zwei Anzüge für die Werktage,
- b) vier neue Hemden,
- c) ein Duzend Strümpfe, zur Hälfte wollene, zur Hälfte baumwollene,
- d) ein Duzend Taschentücher,
- e) zwei Paar Schuhe oder Stiefel und ein Paar Pantoffeln,
- f) einen Waschwamm und einen engen und einen weiten Kamm.

7. Nach erfolgtem Eintritt bleibt jedes Kind in allem, was seine Pflege und Erziehung betrifft, der bestehenden Hausordnung unterworfen. Abweichungen können nur aus besonderer Ursache vom Curatorio genehmigt werden.

Rastenburg, den 8. November 1869.

Das Curatorium.

11) Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1877 ab wird im direkten Süd-Ost-Preussischen Güter-Verkehr der procentuale Frachtzuschlag bei Transporten von Kohlen, Coaks, Eisenerzen, Kalksteinen, Roheisen und Rohstahleisen Eisenluppen, Brucheisen und altem Eisen in Wagenladungen von 10,000 Kilogramm nicht mehr erhoben. Ferner wird der Artikel „Lumpen“ in Wagenladungen, bei Bezahlung der Fracht für mindestens 5000 Kilogramm für jeden verwendeten Wagen vom genannten Tage ab zu den Frachtsätzen der Klasse B. tarificirt.

Durch den dieserhalb herausgegebenen, bei allen Verbandstationen käuflich zu habenden fünften Nachtrag zum Süd-Ost-Preussischen Verbandtarif vom 15. Juni 1874 kommen gleichzeitig, unter Aufhebung der bestehenden Spezial-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, die bezüglichen Spezial-Bestimmungen, gültig für den Bereich des Tarif-Verbandes vom 1. Juli 1876 mit einzelnen, im Nachtrage näher bezeichneten Modifikationen, sowie anderweite Bestimmungen über die Beförderung von Gegenständen, welche nach dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltungen

die Stellung besonderer Wagen, resp. die Stellung von Schutzwagen erforderlich machen, auch für diesen Verkehr zur Einführung.

Soweit jedoch durch diese Bestimmungen Transporterhöhungen eintreten, kommen dieselben erst mit dem 15. Februar 1877 zur Anwendung.

Bromberg, den 18. Dezember 1876.

Königliche Direction der Ostbahn.

12) Zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande tritt vom 5. Januar 1877 ab zum Verbands-Güter-Tarif vom 1. August 1874 ein 22. Nachtrag enthaltend:

1. Ergänzung der Spezialbestimmung zu § 50 des Betriebs-Reglements,
2. Ergänzungen resp. Aenderungen zu den Tarifbestimmungen des Abschnitts B. 1 und 3 betreffend: Zusammenladen verschiedener Güter, Frachtberechnung für Achstransporte und Schutzwagen, Erhebung der Deckenmiete für Heu pp. in Quantitäten unter 5000 Kilogramm bei Stellung besonderer Wagen, die zum Transport des Deckmaterials und andere zum Zwecke des Transports von Gütern gelieferten Utensilien.
3. Ausschluß gefüllter Metallpatronen vom Transport im Verkehr mit den Niederländischen Verbandstationen,
4. Aufnahme verschiedener Stationen der Bergisch-Märkischen Bahn,
5. Direkten Frachtsatz für Sprit- und Spiritustransporte von Posen nach Buir,
6. Ergänzungen resp. Aenderungen der Waaren-Klassifikation,
7. Berichtigung zum 20. Nachtrag,
8. Spezialtarif 11 für den Transport von Hölzern unter und über 6,9 Meter Länge

in Kraft, welcher auf den Verbandstationen käuflich zu haben ist.

Die in dem Tarifnachtrage enthaltenen Erhöhungen treten mit dem 20. Februar 1877 in Kraft. Bromberg, den 20. Dezember 1876.

Königliche Direction der Ostbahn.

13) Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1877 ab wird im Ostbahn-Lokal-Verkehr der procentuale Frachtzuschlag bei Transporten von Kohlen, Coaks, Eisenerzen, Kalksteinen, Roheisen und Rohstahleisen, Eisenluppen, Brucheisen und altem Eisen in Wagenladungen von 10,000 Kilogramm auf Entfernungen bis 75 Kilometer theilweise ermäßigt und bei weiteren Entfernungen nicht mehr erhoben.

Der dieserhalb herausgegebene fünfte Nachtrag zur zweiten Auflage des Tarifs vom 15. August 1873 für die Beförderung von Gütern aller Art ist bei allen Billet-Expeditionen der Ostbahn käuflich zu haben.

Bromberg, den 20. Dezember 1876.

Königliche Direction der Ostbahn.

14) Bekanntmachung.

Im Verband-Güter-Verkehr zwischen der Königl. Ostbahn und Oberschlesischen Eisenbahn tritt zum Verbandtarif vom 1. April 1873, vom 1. Januar 1877 ab ein 15. Nachtrag, enthaltend:

Die Aufhebung des prozentualen Zuschlags für Kohlen, Roats, Eisenerze, Kalksteine, Roheisen und Rohstahleisen, Eisenluppen, Brucheisen und altes Eisen, bei Aufgabe von Ladungen von mindestens 10,000 Kilogramm mit je einem Frachtbrief auf einen Wagen oder Bezahlung der Fracht für dieses Gewicht, in Kraft, welcher bei den Verbandstationen käuflich zu erhalten ist.

Bromberg, den 22. Dezember 1876.
Königliche Direktion der Ostbahn.

15) Bekanntmachung.

Vom 5. Januar 1877 ab tritt zum Tarif für den Magdeburg-Preussischen Verband-Verkehr vom 1. Dezember cr. ein 1. Nachtrag in Kraft; derselbe enthält:

1. Ergänzung der Spezialbestimmung zu § 50,
2. Abänderungen resp. Ergänzungen zu den Tarifbestimmungen des Abschnitts B. 1 und 3 betreffend: das Zusammenladen der verschiedenen Güter-Gebühren für Transporte von Umzugseffekten und Gestellung von Schutzwagen, Erhebung der Deckenmiete für Heu u. in Quantitäten unter 5000 Kilogramm bei Stellung besonderer Wagen, Ergänzende Bestimmung wegen des Transports des Deckmaterials und anderer zum Zwecke des Transports von Gütern gelieferten Utensilien,
3. Ergänzungen und Aenderungen der Waarenklassifikation,
4. Druckfehlerberichtigungen des Tarifs.

Soweit in dem Nachtrage Erhöhungen enthalten sind, treten dieselben erst mit dem 20. Februar 1877 in Kraft.

Bromberg, den 21. Dezember 1876.
Königliche Direktion der Ostbahn.

16) Bekanntmachung.

Mit dem 1. Februar 1877 tritt der Ostwestdeutsche Verbandtarif vom 1. Mai 1872 nebst sämtlichen zu demselben erlassenen Nachträgen, als selbstständiger Tarif außer Kraft und wird in den Ostmitteldeutschen Verbandtarif aufgenommen.

Vom genannten Tage ab treten dadurch einzelne Erhöhungen in Folge der neu anzunehmenden Klassifikation und der Einstellung der Klasse 2, sowie der Tarifirung der bei Quantitäten über 5000 Kilogramm der Klasse D. angehörenden Artikel bei Aufgabe von Quantitäten unter 5000 Kilogramm zu Klasse A. ein. Der dieserhalb zum Ost-Mitteldeutschen Verband-

tarif erlassene 18. Nachtrag ist von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 23. Dezember 1876.
Königliche Direktion der Ostbahn.

17) Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1877 ab wird im Verband-Güter-Verkehr zwischen der Tilsit-Insterburger Bahn und der Ostbahn (Tarif vom 15. September 1876) sowie im direkten Güterverkehr zwischen den Stationen der Strecke Pögegen-Memel und sämtlichen übrigen Ostbahnstationen (Tarif vom 15. September 1876) der prozentuale Frachtzuschlag bei der Beförderung von Kohlen, Roats, Eisenerzen, Roheisen, Rohstahleisen, Eisenluppen, Brucheisen und altem Eisen in Wagenladungen von mindestens 10,000 Kilogramm nicht mehr erhoben und bei der Beförderung von Kalksteinen ermäßigt.

Ferner tritt vom genannten Tage ab in dem letztbezeichneten Verkehr für die Beförderung von Holzkohlen in Ladungen von mindestens 10,000 Kilogramm ein Spezialtarif in Kraft.

Die dieserhalb herausgegebenen Nachträge 1 zu den Eingangs genannten Tarifen sind bei den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 23. Dezember 1876.
Königliche Direktion der Ostbahn.

18) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schlossergesell Alexander Kwatosinski, geboren am 28. März 1848 zu Petrikau (Gouvernement Petrikau) in Russisch-Polen, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 13. November d. J.,
2. der Maufesallenhändler Josef Masared aus Mischau in Ungarn, 40 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Minden vom 29. November 1876,
3. der Nagelschmied Josef Mai aus Loswitz in Mähren, 19 Jahre alt,
4. der Tagelöhner Josef Kauer aus Winkelsdorf in Mähren, 26 Jahre alt, zu 3 und 4 durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 1. Dezember d. J.,
7. der Sensen-Schmied Ferdinand Geißler aus Ramsberg (Bezirk Schwaz) in Tirol, 32 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissars zu Konstanz vom 21. November d. J.,
6. der Eisenbahnarbeiter Antonio Bettouchi, geboren zu Lauriagio in Italien, 22 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 30. November d. J.,
7. der Schlosser Ludwig Piget, geboren zu Lens, 28 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen

Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 1. Dezember d. J.,
 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung
 zu 1, 6 und 7 wegen Landstreichens,
 zu 2, 3 und 4 wegen Landstreichens und
 Bettelns,
 zu 5 wegen Landstreichens und Rückkehr in
 das Reichsgebiet nach erfolgter Ausweisung,
 aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

19) Der Herr Finanz-Minister hat dem Kreissekretär Grzegorzewski in Thorn die Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers in Schwetz vom 1. April 1877 ab einstweilen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verliehen.

Der Kandidat des höheren Schulamts Helmuth Dolega ist als ordentlicher Lehrer an dem Königl. Gymnasium zu Culm Westpr. definitiv angestellt.

Der Kandidat des höheren Schulamts Aurelius Spalding ist als ordentlicher Lehrer an dem Progymnasium zu Neumark in Westpr. definitiv angestellt.

Der bisherige Kammerer und Kammerei-Kassen-Rendant Johann Lüdtko der Stadt Lütz, ist auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren wiedergewählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Rentier Albert Carl Emil Meiß zu Elbing ist zum Bürgermeister der Stadt Zempelburg gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Stuhm ist der Mühlenbesitzer Kohbier in Altmark zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Bezirk Altmark ernannt.

Erledigte Schulstellen.

20) Die 2. Schullehrerstelle zu Rosenthal ist erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer

Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Baiohr zu Strassburg zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Unislaw, Kreis Kulm, wird zum 1. Januar d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Demisheit zu Schönsee zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Plusniz, Kreis Kulm, wird zum 1. Januar d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Demisheit zu Schönsee zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die 2. Schullehrerstelle zu Schlagentin, Kreis Konitz, wird zum 1. Januar d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.


Die Schullehrerstelle zu Oschen, Kreis Marienwerder, wird zum 1. Februar d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron, Gutsbesitzer Herrn Heudlach zu Oschen zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Jungen, Kreis Schwetz, wird zum 8. Februar d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Pfarrer Stielitz zu Osche zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Zastocz, Kreis Graudenz, wird zum 1. März d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstand zu Zastocz zu melden.

(Hierzu als Extrabeilage die Haupt-Etats für die Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Preußen pro 1876 und 1877 sowie der Doffentliche Anzeiger Nr. 1).

Extra = Beilage zum Amtsblatt.



Haupt-Etat

der

Verwaltung des Provinzial-Verbandes

der

Provinz Preußen

pro 1876.



Capitel.	Titel.	Einnahme.	Erlö-Beitrag pro 1876.	
			Mark	Sfl.
A. Laufende Einnahmen.				
1		Ueberschuß aus dem Vorjahr.		
	1	Befände des ehemaligen Landtagskosten-Fonds.	13461	41
	2	Bestand des Landtags-Dispositionsfonds aus den Antheilen desselben an dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse vor 1875	13251	97
	3	Antheil desselben Fonds an dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse für das Jahr 1875	70278	53
		Summa Capitel 1	96991	91
2		Landarmen-Beiträge.		
	1	Bon den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen	295600	—
	2	Bon den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder	397000	—
		Summa Capitel 2	692600	—
3		Chausséebau-Beiträge.		
	1	Aus dem Regierungsbezirk Königsberg	124782	42
	2	Aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen	66858	13
	3	Aus dem Regierungsbezirk Danzig	81011	81
	4	Aus dem Regierungsbezirk Marienwerder	84917	10
		Summa Capitel 3	357569	46
4	1	Jahresrente laut § 12 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	1641	—
5	1	Jahresrente laut § 13 desselben Gesetzes	18645	—
6	1	Jahresrente laut § 14 desselben Gesetzes	26730	—
7	1	Pferde-Demobilmachungsfonds des Kreises Memel. Zinsen	160	12
8	1	Provinzial-Invaliden-Unterstützungsfonds. (Pferde-Demobilmachungsfonds für den Regierungsbezirk Gumbinnen.) Zinsen	3245	93
9	1	Krankenspiegelfonds für den Regierungsbezirk Danzig, gebildet aus der Vermögensmasse des aufgelösten Klosters der barmherzigen Brüder in Alt-Schottland. Zinsen	1857	25
10	1	Jahresrente laut § 20 Absatz 1 und 2 des Dotationsgesetzes	2207116	—
11	1	Jahresrente in Gemäßheit des § 2 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	2465166	—
12	1	Geschäftsgewinn der Provinzial-Hilfskasse pro 1876	100000	—
13	1	Geschäftsgewinn des Provinzial-Meliorationsfonds pro 1876	12500	—
14		Zinsen.		
	1	Bon dem Dotations-Capitalfonds	85664	13
	2	Sonstige Zinseinnahmen	11335	87
		Summa Capitel 14	100000	—
15		Vieh-Versicherungsfonds.		
	1	Vieh-Versicherungsbeiträge pro 1876 in Gemäßheit des § 60 des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875.	168800	—
			621	—
16	1	Provinzialständischer Stipendienfonds. Zinsen		
17	1	Landwehrrpferdegeldverfonds des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausschluß des Kreises Memel. Zinsen	3028	22
			328	11
18	1	Verschiedene Einnahmen		
		Summa der laufenden Einnahmen	6257000	—

Capitel.	Titel.	Einnahme.		Geld-Betrag pro 1876.	
				Markt	Rf
B. Einmalige außerordentliche Einnahmen.					
1	Dotations - Capital - Fonds.				
1	Dotations-Effekten-Capital-Fonds	2224971,43 Rmf.	—	—	
2	Baar überwiesen		33323	—	
3	Antheil an den Coupons des Dotations - Effekten - Capital - Fonds vom letzten Coupons-Fälligkeits-Termine im Jahre 1875 ab bis incl. 1. Januar 1876		8418	23	
	Summa	2224971,43 Rmf.	—	—	
2	1 Aus dem Dotations - Kapitalfonds (sfr. Ausgabe B. Cap. 8 Tit. 1) durch Veräußerung von Effekten ad Cap. 1 Tit. 1		258258	77	
	Summa		300000	—	

Capitel.		Ausgabe.		Geld-Betrag pro 1876.		
Titel.				Mark	Sh.	
A. Laufende Ausgaben.						
1	Für das Landarmenwesen.					
1	Zuschuß zur Unterhaltung der Ostpreussischen Provinzialinstitute für das Landarmenwesen aus den Landarmenbeiträgen			295600	—	
2	Zur Bestreitung der Ausgaben des Westpreussischen Landarmenverbandes aus den Landarmenbeiträgen			397000	—	
	Summa Capitel 1			692600	—	
2	An rückständigen Provinzial-Chaussee-Bau-Prämien.					
1	Für den Regierungsbezirk Königsberg			124782	42	
2	Für den Regierungsbezirk Gumbinnen			66858	13	
3	Für den Regierungsbezirk Danzig			81011	81	
4	Für den Regierungsbezirk Marienwerder			84917	10	
	Summa Capitel 2			357569	46	
3	Zuschüsse für das Hebeammenwesen.					
4	Zuschüsse für Hebeammen-Institute.					
1	Zuschuß für das Hebeammen-Institut in Gumbinnen			6987	—	
2	Zuschuß für das Hebeammen-Institut in Danzig			12454	—	
	Summa Capitel 4			19441	—	
5	Zuschüsse für niedere landwirthschaftliche Lehranstalten.					
1	Der Ackerbauschule Lehrhof-Ragnit			4200	—	
2	Der Obst- und Gartenbauschule Althof-Ragnit			3600	—	
3	Der Ackerbauschule Spitzings			6000	—	
4	Der Ackerbauschule Alstadt, Kreis Dierode			4200	—	
5	Der Ackerbauschule Wemitz, Kreis Berent			4320	—	
6	Der Ackerbauschule Karlsruhe, Kreis Dt. Crone			4500	—	
7	Der Wiesenbauschule Gzerok, Kreis Conitz, bis 31. October 1876			1175	—	
	Summa Capitel 5			27995	—	
6	1 Pferde-Demobilmachungsfonds des Kreises Memel. Zu Unterstützungen im Kreise Memel nach den Bestimmungen für den Pferde-Demobilmachungsfonds				160	12
7	1 Pferde-Demobilmachungs-(Provinzial-Invaliden-) Fonds für den Regierungsbezirk Gumbinnen.					
	a) Zu Unterstützungen im Regierungsbezirk Gumbinnen nach den Bestimmungen für den Pferde-Demobilmachungsfonds			3145,93	Rmf.	
	b) Verwaltungskosten, Porto u.			100		
				3245	93	
8	1 Kranken-Pflegesonds für den Regierungsbezirk Danzig gebildet aus dem Vermögen des aufgelösten Klosters der barmherzigen Brüder in Alt-Schottland.					
	a) Zu Unterstützungen an arme Kranke im Regierungsbezirk Danzig			1807,25	Rmf	
	b) Verwaltungskosten, Porto u.			50		
				1857	25	
9	Zur Unterhaltung der vom Staate übernommenen, bisher aus der Staatskasse unterhaltenen Staatschassen.					
1	Für den Regierungsbezirk Königsberg			656734	—	
2	Für den Regierungsbezirk Gumbinnen			561100	—	
3	Für den Regierungsbezirk Danzig			345589	22	
4	Für den Regierungsbezirk Marienwerder			307099	76	
	Summa Capitel 9			1870522	98	

Capitel.	Titel.	Ausgabe.		Geld-Betrag pro 1876.	
				Mark	Pf.
10	1	Kosten der Verwaltung der Provinzial-Hilfskasse, des Provinzial-Meliorationsfonds, des Stipendien- und des Landwehrtferdegeldersfonds im Regierungsbezirk Königsberg excl. Kreis Memel		20946	—
11		Zu Chaussée-Neubauten, Prämien für Chaussees und zur Unterstützung des Gemeinde-Wegebauens.			
	1	Zu Chaussée-Neubauten und Prämien für Chaussees			
		a)	im Regierungsbezirk Königsberg	600000	Rmf.
		b)	im Regierungsbezirk Gumbinnen	970000	"
		c)	im Regierungsbezirk Danzig	230000	"
		d)	im Regierungsbezirk Marienwerder	234000	"
				2034000	—
	2	Zur Unterstützung des Gemeinde-Wegebauens		2351	—
			Summa Capitel 11	2036351	—
12		Zu Landes-Meliorationen.			
	1	Dem Spandienen-Kalgener Deich-Verband		12500	—
	2	Dem Meliorations-Verbande des Dammern-Flußgebietes		38000	—
	3	Dem Verbande zur Melioration des obern DREWENZTHALES		10000	—
	4	Dem Verbande zur Regulirung des Welle-Flusses bei Silgenburg		12000	—
	5	Dem Verbande zur Regulirung der Schaafener Beck		6000	—
	6	Zur Entwässerung der Wiesen von Spuden		2700	—
	7	Zur Regulirung des Gardenga-Flusses in den Kreisen Rosenberg und Marienwerder		37500	—
			Summa	118700	—
	8	Zu weiteren Bewilligungen		81300	—
			Summa Capitel 12	200000	—
		Bestände bei Capitel 12 können im nächsten Jahre verwendet werden.			
13	1	An die Kreise Beihilfen zur Durchführung der Kreisordnung		402537	—
14	1/2	Zuschüsse an Wohlthätigkeits-Anstalten		58467	53
15		Ausgaben für Kunst und Wissenschaften.			
	1	An den preussischen botanischen Verein in Königsberg zur botanischen Erforschung der Provinz		1500	—
	2	An die physikalisch-ökonomische Gesellschaft Zuschuß zur geographischen Erforschung und Kartographirung der Provinz Preußen		30000	—
	3	An die Alterthums-Gesellschaft „Pruska“		600	—
	4	An die naturforschende Gesellschaft in Danzig		1500	—
	5	An den Verein für die Geschichte der Provinz Preußen		600	—
	6	An den Herausgeber der Altpreussischen Monatschrift		900	—
	7	An den Kopernikus-Verein für Kunst und Wissenschaft behufs Herausgabe einer deutschen Uebersetzung des Werkes de revolutionibus orbium caelestium		2500	—
			Summa Capitel 15	37600	—
16		Verwaltungskosten.			
	1	Kosten des Provinzial-Landtags für zwei Sessionen		116610	67
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Provinzial-Ausschusses, der Commissionen und der Provinzial-Beamten		30000	—
	3	Bureau des Landes-Direktors (Besoldungen der Beamten und sächliche Ausgaben)		51575	—
			Summa Capitel 16	198185	67
17		Vieh-Ver sicherungs fonds.			
	1	a) Entschädigungen für, a) Grund des Viehseuchengesetzes von 25. Juni 1875 geöddiete Pferde		75000,00	Rmf.
			Latus	75000,00	Rmf.

Capitel.		Titel.		Ausgabe.		Geld-Betrag pro 1876.	
						Mark	St.
				Transport	75000,00 Rmf.		—
		b)		7 pCt. Entschädigung an die Kreise für Erhebung der Versicherungsbeiträge	7560,00 Rmf.	—	—
		c)		Bauschquantum für Verwaltung des Fonds	900,00 Rmf.	—	—
		d)		Zum Reserve-Fonds laut § 9 des Reglements vom 11. Februar 1876	24540,00 Rmf.	—	—
						108000	—
2		a)		Entschädigungen für, auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 getödtetes Rindvieh	30000,00 Rmf.		
		b)		7 pCt. Entschädigung an die Kreise für Erhebung der Beiträge	4256,00 Rmf.		
		c)		Bauschquantum für Verwaltung des Fonds	500,00 Rmf.		
		d)		Zum Reservefonds laut § 9 des Reglements vom 11. Februar 1876	26044,00 Rmf.	60800	—
				Summa Capitel 17		168800	—
18	1			Provincialständischer Stipendienfonds. Zu 4 Stipendien-Portionen à 150 Mark und zur Capitalstrung		621	—
19	1			Landmehrpferdegelder-Fonds des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausschluß des Kreises Memel. Zur Capitalstrung		3028	22
20	1			Diäten und Reisekosten für die Civil-Mitglieder der Ober-Ersatz-Commissionen		4000	—
21	1			Unterstützungen an die Veteranen aus den Kriegsjahren 1806/15		46852	35
22	1			Für unvorhergesehene Ausgaben zur Disposition des Provincial-Ausschusses		54697	75
				Die Verwendung der ad 22 bewilligten Summe ist dem Provincial-Landtage besonders zu motiviren.			
				Summa der laufenden Ausgaben		6205478	26
B. Einmalige außerordentliche Ausgaben.							
1	1			Zur Einrichtung des Geschäftlokals des Provincial-Ausschusses und des Landes-Directors, der Landes-Haupt-Kasse etc.		10000	—
2	1			Beihilfe an den zu bildenden Münsterwalder Reicherverband		9000	—
3	1			Beihilfe für den waterländischen Frauen-Verein in Berlin		10000	—
4	1			An die Hebamme Wohlgegneth in Pr. Stargardt, zurückerrstattete Ausbildungskosten		190	—
5	1			Beihilfe an die naturforschende Gesellschaft in Danzig		6000	—
6	1			Für den Vorarbeiten für die Chaussee Osterode-Föbaw		1625	—
7	1			An den Kreis Perent, Kosten für Herstellung der Chaussee von der Eisenbahn bis zur Perent-Pr. Stargardter Kreisgrenze		2301	74
8	1			Für den Ankauf eines Grundstücks für die Provincial-Verwaltung (sfr. Einnahme B. Cap. 2 Tit. 1)		300000	—
9	1			Zur Erweiterung des Gebäudes der Canzlisten-Anstalt in Königsberg		12405	—
				Summa		351521	74
Allgemeine Bemerkung.							
Die am Schlusse des Jahres bei den Bausfonds verbleibenden Bestände können zur Verwendung im nächsten Jahre reservirt werden.							
Wiederholung bei Einnahme.							
		A		Laufende Einnahme		6257000	—
		B		Einmalige außerordentliche Einnahmen		300000	—
				Summa der Einnahmen		6557000	0

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Geld-Betrag pro 1876.	
			Mark	Sh.
		Wiederholung der Ausgabe.		
	A.	Laufende Ausgaben	6205478	26
	B.	Einmalige außerordentliche Ausgaben	351521	74
		Summa der Ausgaben	<u>6557000</u>	<u>—</u>

Vorstehender, durch Beschluß des Provinzial-Landtages vom 30. September resp. 12. Oktober 1876 festgestellter Haupt-Etat für die Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Preußen pro 1876 wird auf Grund des § 101 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg den 12. November 1876.

Der Landes-Direktor der Provinz Preußen.

Ridert.

Haupt-Etat

der

Verwaltung des Provinzial-Verbandes

von Preußen

pro 1877.



Capitel.	Titel.	Einnahme.		Geld-Betrag	
				pro 1877.	
				Mark	fl.
1	1	I. Ueberschuß aus dem Vorjahre.		50000	—
		II. Staats-Dotationen.			
2		Jahresrente aus der Staatskasse.			
1		Jahresrente laut § 2 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875		2465166	—
2		Jahresrente laut § 20, Abschnitt 1 und 2 desselben Gesetzes		207116	—
3		Jahresrente laut § 12 des gedachten Gesetzes		1641	—
4		Jahresrente laut § 13 des gedachten Gesetzes		18645	—
5		Jahresrente laut § 14 des gedachten Gesetzes		26730	—
		Summa Capitel 2		4719298	—
		III. Landarmenwesen.			
		A. Einnahmen des ostpreussischen Landarmenfonds.			
3	1-6	Landarmen- und Besserungsanstalt Tapiau		63381	—
4	1-5	Irren-Heil- und Pflege-Anstalt Allenberg		81662	—
5	1-3	Taubstummen-Anstalt Angerburg		1810	—
6	1	Landarmenbeiträge im Bezirk des ostpreussischen Landarmen-Verbandes		307750	—
		Summa A.		454603	—
		B. Einnahmen des westpreussischen Landarmenfonds.			
7	1-2	Westpreussischer Landarmenfonds		7200	—
8	1-3	Besserungs-Anstalt Graudenz		8966	—
9	1-5	Provinzial-Kranken-Anstalt Schwes		57660	—
10	1	Taubstummen-Anstalt Marienburg		—	—
11	1	Landarmenbeiträge im Bezirk des Westpreussischen Landarmen-Verbandes		466002	12
		Summa B.		539828	12
12	1	IV. Provinzial-Chausséebau-Beiträge.		347274	61
		(Auf Grund des Regulativs vom 1. Juli 1854.)			
13		V. Wegebau-Verwaltung.			
		A. Unterhaltung der Provinzial-Chausséen.			
1		Beiträge der Kreise zur Befolgung der Landesbau-Inspektoren à 20 M. pro Ril. der in den Kreisen vorhandenen Kreischausséen		60000	—
2		Mietzhen und Pacht von Chausséegrundstücken (mit Ausnahme der ad Tit. 3 und 4 genannten)		1273	—
3		Erlös für Obstnützungen an den Chausséen, Chaussée Abraum und Grabenerde, sowie für Abfallholz und dergl.		15613	—
4		Aus der Verpachtung der Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Staatschausséen, sowie aus dem Ertrage der Weidenpflanzungen an letzteren		23111	—
5		Erlös für alte Baumaterialien und Geräte und sonstige Einnahmen		10625	—
		Summa Capitel 13		110622	—
14		VI. Gewinn der Provinzial-Hilfskasse und des Landes-Meliorations-Fonds.			
1		Geschäftsgewinn der Provinzial-Hilfskasse		100000	—
2		Geschäftsgewinn des Meliorationsfonds		12500	—
		Summa Capitel 14		112500	—

Capitel.	Artel.	Einnahme.	Geld-Betrag pro 1877.	
			Mark	Pf.
VII. Zinsen.				
15	1	Zinsen vom Dotations-Kapital-Fonds	970 ⁵ 2	36
	2	Sonstige Zins-Einnahmen	8917	61
		Summa Capitel 15	106000	—
VIII. Provinzial-Revenüfunds.				
Viehversicherungsfonds.				
16		Viehversicherungsbeträge in Gemäßheit des § 60 des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875		
	1	von 540000 Pferden resp. Fohlen à 20 Pf.	108000	—
	2	von 1216000 Stück Rindvieh à 5 Pf.	60800	—
17	1	Pferde-Remobilmachungsfonds des Kreises Memel. Zinsen	160	12
18	1	Pferde-Remobilmachungsfonds (Provinzial-Invalidenfonds) für den Regierungsbezirk Gumbinnen. Zinsen	3245	93
19	1	Krankenpflegefonds für den Regierungsbezirk Danzig (gebildet aus der Vermögensmasse des aufgelösten Klosters der barmherzigen Brüder in Alt-Schottland). Zinsen	1855	75
20	1	Provinzialständischer Stipendienfonds. Zinsen	753	66
21	1	Landwehrepferdegelder-Fonds des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausschluß des Kreises Memel. Zinsen	3134	21
		Summa Abschnitt VIII.	177949	67
IX. Zusämein.				
22	1	Berschiedene Einnahmen und zur Abrundung	14924	60
B. Außerordentliche Einnahmen.				
1	1	Aus dem Dotations-Kapitalfonds	129000	—
Wiederholung der Einnahme.				
		A. Laufende Einnahmen	6633000	—
		B. Außerordentliche Einnahmen	129000	—
		Summa der Einnahme	6762000	—

Capitel.	Titel.	Ausgabe.		Geld-Betrag			
				pro 1877.		Mark	Pf.
		A. Dauernde Ausgaben.					
		I. Verwaltungskosten.					
1	1	Kosten des Provinzial-Landtages		60000	—		
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Provinzial-Ausschusses, der Provinzial-Com- missionen, des Provinzialraths und der Bezirksräthe, sowie der Provinzialbeamten		30000	—		
	3	Besoldungen:					
		a) dem Landes-Direktor (Der Landes-Direktor ist auf 6 Jahre gewählt laut Beschluß des Provinzial-Landtags vom 10/1. c.)		12000	—		
		b) dem Landesrath		9000	—		
		c) dem Landesbaurath (Der Landesrath und der Landesbaurath sind auf 12 Jahre gewählt.)		9000	—		
		d) dem Landessekretair (Büreauvorsteher, incl. 900 Rmk. persönliche Zulage) (Der Landes-Sekretair ist auf Lebenszeit angestellt.)		5100	—		
		e) Gehalt für 11 Bureau-, Kanzlei-, und Kassenbeamte auf bestimmte Zeit, Rün- digung oder Widerruf von 1000 Rmk. bis 4800 Rmk. 30000 Rmk.					
		f) Gehalt für den Boten und Kastellan auf bestimmte Zeit oder Rün- digung 1230		31230	—		
	4	Andere persönliche Ausgaben: (für Hilfsarbeiter im Bureau des Landes-Direktors incl. des Baubüreaus, für außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Beamte der gesamten Provinzial-Verwaltung)		15000	—		
	5	Sächliche Ausgaben: (Druckkosten, Schreibmaterialien, Porto, Lokalmiethen, Heizung, Be- leuchtung, Inventarium)		20000	—		
		Vermerk zu Titel 3 und 4. Ersparungen bei Titel 3 können bei Titel 4a zur Verwendung kommen.					
		Summa Capitel 1		191630	—		
2	1	II. Beihilfen an die Kreise zur Durchführung der Kreisordnung		402537	—		
		III. Landarmenwesen.					
		A. Kosten der Ostpreussischen Landarmen-Verwaltung.					
3	1-13	Landarmen- und Besserungsanstalt Tapiau		145081	—		
4	1-15	Irren-Heil- und Bfl.-geanstalt Allenberg		259662	—		
5	1-8	Taubstummen-Anstalt Angerburg		31660	—		
6		Sonstige Zuschüsse für das Taubstummenwesen.					
	1	An die Taubstummenschule zu Braunsberg		300	—		
	2	An die Taubstummenschule des Vereins zur Erziehung bedürftiger taubstummer Kinder zu Königsberg		6000	—		
	3	Prämien an Schullehrer, welche taubstumme Kinder in den Dorfschulen mit Erfolg unter- richten, zur Disposition des Provinzial-Ausschusses		2000	—		
6a	1	Zur Disposition des Provinzial-Ausschusses für Kosten der comissarischen Erledigung von Angelegenheiten der Ostpreussischen Landarmen-Verwaltung		2400	—		
		Summa A.		447103	—		
		B. Kosten der Westpreussischen Landarmen-Verwaltung.					
7	1-5	Allg. Westpreussische Landarmenkosten-Erstattungen von Unterstützungs-Beträgen an die Dts- armenverbände ic.		189500	—		
	8	Besserungsanstalt Graudenz		43928	31		
	9	Provinzial-Kranken-Anstalt Schwetz		189518	50		
10	1-12	Taubstummen-Anstalt Marienburg		43200	—		
		Latus		466446	81		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Geld-Betrag pro 1877.	
				Mark	Rf.
			Transport	466446	81
		Sonstige Zuschüsse:			
	1	An den Westpreussischen Provinzial-Invalider-Fonds		8377	35
	2	Prämien für Schullehrer, welche taubstumme Kinder in den Ortsschulen mit Erfolg unterrichten		600	—
	3	Zur Erhaltung und Unterhaltung bestehender und noch zu errichtender Privat-Taubstummen-Anstalten zur Disposition des Provinzial-Ausschusses		21000	—
		Vermerk zu Titel 3. Die Bestände der entsprechenden Position aus dem Etat pro 1876 dienen zur Verstärkung dieser Position.			
11a	1	Zur Disposition des Provinzial-Ausschusses für Kosten der commissarischen Erledigung von Angelegenheiten des Westpreussischen Landarmen-Verbandes und Pauschquantum für das Bureau der Landarmen-Verwaltung in Graudenz		10500	—
			Summa B.	506924	16
			Summa Abschnitt III.	954027	16
12	1	IV. Provinzial-Chausséebau-Prämien		347274	61
13		V. Wegebau - Verwaltung.			
		A. Unterhaltung der Provinzial-Chausséen.			
	1	Kosten für die Leitung und Aufsicht über die Provinzial-Chausséen als Pauschquantum zur Disposition des Provinzial-Ausschusses		156400	—
	2	Besoldungen der Chaussée-Aufsicher und Wärter (154 Chausséeaufseher und 2 Chausséewärter) Die Chausséewärter fallen künftig weg.		125220	—
	3	Wohnungsgeldzuschüsse		450	—
	4	Zur Gewährung von Miethentschädigung an die Beamten sub Titel 2, welche Dienstwohnungen nicht innehaben		3084	—
	5	Kosten der materiellen Unterhaltung:			
		im Regierungs-Bezirk Königsberg für 850,5 Rtl. =	605,326 Rmf.		
		im Regierungs-Bezirk Gumbinnen für 713,3 Rtl. =	404,650 Rmf.		
		im Regierungs-Bezirk Danzig für 418,3 Rtl. =	235,420 Rmf.		
		im Regierungs-Bezirk Marienwerder für 509,1 Rtl. =	208,170 Rmf.	1453566	—
	6	Zu den Kosten der Vermessung und Veranschlagung von Chausséen, sowie zu Prämien für das Auffinden neuer Kies- und Steingruben Die Titel 7 und 8 übertragen sich gegenseitig. Etwaige Bestände derselben dienen zur Verstärkung des nächstjährigen Etatsfonds		23732	—
	7	Zu Belohnungen und Unterstützungen der Chaussée-Aufsicher, Wärter und Arbeiter Die Ausgaben ad Titel 9 werden bestritten aus den Einnahmen, Kapitel 13 Tit. 4. Bestände können im nächsten Jahre zur Verwendung gelangen		23111	—
	8	Stellvertretungs-, Versetzungs- und Umzugs-Kosten		1962	—
	9	Pensionen für Chaussée-Aufsicher und Wärter		6000	—
			Summa A.	1793525	—
		B. Chaussée-Neubauten und Prämien zu Chaussée-Neubauten.			
14	1	Zu Chausséeneubauten, Prämien für Chausséeneubauten und Vorarbeiten für Chausséeneubauten		1900000	—
		C. Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues.			
15	1	Zur Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues		200000	—
	2	Für den Kreis Allenstein, Beihilfe zur Herstellung von Kreiswegen		8000	—
	3	An die Gemeinde Schwödnau, Kreis Friedland, Beihilfe zur Um- resp. Neupflasterung der Dorfstraße in Schwödnau		2940	—
			Summa C.	210940	—
			Summa Abschnitt V.	3904465	—

Geld-Betrag
pro 1877.

Mant Pf.

Ausgabe.

Capitel.	Titel.			
16		VI. Landesmeliorationen	200000	—
1		Die am Schlusse des Jahres bei diesem Capitel (16) verbleibenden Bestände können zur Verwendung im nächsten Jahre reservirt werden.		
17		VII. Landwirthschaftliche Lehranstalten.		
1		Zuschuß für die Ackerbauschule Lehrhof Ragnit	4200	—
2		Zuschuß für die Obst- und Gartenbauschule Althof-Ragnit	3600	—
3		Zuschuß für die Ackerbauschule Spitzings	6000	—
4		Zuschuß für die Ackerbauschule Altkstadt, Kreis Osterode	4200	—
5		Zuschuß für die Ackerbauschule Wenfle, Kreis Berent	4320	—
6		Zuschuß für die Ackerbauschule Wenfle, Kreis Berent	4500	—
7		Zuschuß für die landwirthschaftliche Winterschule in Gumbinnen	1200	—
		Summa Capitel 17	28020	—
18		VIII. Hebammenwesen.		
1		Zuschuß für das Hebammen-Lehr-Institut Gumbinnen	9100	68
2		Zuschuß für das Hebammen-Lehr-Institut Danzig	13000	—
		Summa Capitel 18	22400	68
19		IX. Ausgaben für Kunst und Wissenschaften.		
1		Der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft	18000	—
2		Dem preussischen botanischen Verein	1500	—
3		Der Alterthumsgesellschaft Prussia in Königsberg	600	—
4		Der naturforschenden Gesellschaft in Danzig	1500	—
5		Dem Verein für die Geschichte der Provinz Preußen in Königsberg	600	—
6		Den Herausgebern der Allpreussischen Monatschrift	900	—
7		Dem Central-Verein westpreussischer Landwirthe zur Unterhaltung einer Versuchstation	4300	—
		Summa Capitel 19	27400	—
20		X. Zuschuß an das Taubstummen-Institut zu Königsberg	15486	—
21		XI. Zuschüsse an Wohlthätigkeits-Anstalten.		
1		An das Provinzial-Blinden-Institut zu Königsberg	9000	—
2		An die Idiotenanstalt zu Rastenburg	8640	—
3		Zuschüsse an Wohlthätigkeitsanstalten, welche früher der Staat geleistet, in Gemäßheit des Dotationsgesetzes vom 8/7. 75	22828	89
4		An das Löbentische Hospital in Königsberg	4767	64
		Summa Capitel 21	45236	53
22		XII. Provinzial-Nebenfonds.		
		Viehversicherungsfonds.		
1		Entschädigungen für auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 25/6. 75 getödtete Pferde	75000	—
2		7 pCt. an die Kreise für Erhebung der Versicherungsbeträge	7560	—
3		Pauschquantum für Verwaltung des Fonds	900	—
4		Zum Reservefonds laut § 9 des Reglements vom 11/2. 76	24540	—
5		Entschädigungen für auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 25/6. 75 getödtetes Rindvieh	30000	—
6		7 pCt. Entschädigung an die Kreise für Erhebung der Beiträge	4256	—
7		Pauschquantum für Verwaltung des Fonds	500	—
8		Zum Reserve-Fonds laut § 9 des Reglements vom 11/2. 76	26044	—
		Summa Capitel 22	168800	—
23		Pferde-Remobilisierungsfonds des Kreises Memel.		
1		Zu Unterstützungen im Kreise Memel nach den Bestimmungen für den Pferderemobilisierungsfonds	160	12

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Geld-Betrag pro 1877.	
				Mark	ℳ
24	Pferde-Demobilmachungsfonds für den Regierungs-Bezirk Gumbinnen.				
	1	Zu Unterstützungen im Regierungs-Bezirk Gumbinnen		3145	93
	2	Verwaltungskosten, Porto u.		100	—
		Summa Kapitel 24		3245	93
25	Krankenpflegefonds für den Regierungs-Bezirk Danzig.				
	1	Zu Unterstützungen an arme Kranke im Regierungs-Bezirk Danzig		1805	75
	2	Verwaltungskosten, Porto u.		50	—
		Summa Kapitel 25		1855	75
26	1	Provincial-Stipendienfonds. Zu 4 Stipendien-Portionen à 150 Mk. und zur Capitalisirung		753	66
27	1	Landwehrpferdegeldersfonds des Regierungs-Bezirks Königsberg mit Ausschluß des Kreises Memel. Zur Capitalisirung		3134	21
		Summa Abschnitt XII.		177949	67
	XIII. Insgemein.				
28	1	Unterstützungen an die Veteranen aus den Kriegsjahren von 1806/15		31878	—
		Jedem Veteranen werden 42 Rmk. pro 1877 gewährt.			
	2	Zu unvorhergesehenen Ausgaben zur Disposition des Provincial-Ausschusses und zur Abrundung (Die Verwendung der ad Kap. 28 Tit. 2 bewilligten Summe ist dem Provincial-Landtage besonders zu motiviren.)		238824	73
		Summa Kapitel 28		270702	73
	Allgemeine Bemerkungen				
	Die am Schlusse des Jahres bei den Baufonds verbleibenden Bestände können im nächsten Jahre zur Verwendung gelangen.				
	B. Einmalige außerordentliche Ausgaben.				
	I. Landarmen-Wesen.				
	A. Einmaliger Zuschuß an Anstalten des ostpreussischen Landarmen-Verbandes.				
	1	An die Irren-Anstalt in Allenberg		7500	—
	B. Einmaliger Zuschuß an Anstalten des westpreussischen Landarmen-Verbandes.				
	1	An die Besserungsanstalt in Grandenz		19862	46
	2	An die Irren-Anstalt in Schwes		13041	50
		Summa Kapitel 2		32903	96
	II. Ausgaben für Kunst und Wissenschaften.				
	1	Einmalige Subvention an den landwirthschaftlichen Central-Verein für Westpreußen zur Einrichtung einer Versuchsstation		4866	66
	2	An den Verein für die Geschichte der Provinz Preußen, außerordentlicher Zuschuß pro 1875		600	—
	III. Hebeammen-Wesen.				
	1	Zum Um- und Erweiterungsbaue des Hebeammen-Instituts zu Danzig		129000	—
	Wiederholung der Ausgabe.				
	A. Dauernde Ausgaben.			6587129	38
	B. Einmalige außerordentliche Ausgaben			174870	62
		Summa der Ausgaben		6762000	—

Vorstehender durch Beschluß des Provincial-Landtages vom 12. October 1876 festgestellter Haupt-Etat für die Verwaltung des Provincialverbandes von Preußen pro 1877 wird auf Grund des § 101 der Provincial-Ordnung vom 29. Juni 1875 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Rücksicht auf die beschlossene Verlegung des Etatsjahres der Provincial-Landtag den Provincial-Ausschuß durch Beschluß vom 12. October 1876 ermächtigt hat, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1878 die Verwaltung nach Maßgabe des Ordinarii des Provincial-Haushalts-Etats pro 1877 zu führen.

Königsberg, den 14. November 1876.

Der Landes-Direktor der Provinz Preußen.
Ridert.